
GEMEINDE HOLZHEIM



Landkreis Donau-Ries

18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung in blauer Schriftfarbe

Auftraggeber: Gemeinde Holzheim

Fassung vom 28.11.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22121
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

B)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Planungsraum	4
3.	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	5
4.	Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	7
5.	Rechtliche Grundlagen	13
6.	Planinhalt	16
C)	UMWELTBERICHT	18
1.	Grundlagen	18
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	18
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	25
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	25
5.	Monitoring	25
6.	Beschreibung der Methodik	25
7.	Zusammenfassung	26

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Holzheim ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte und in enger Abstimmung mit der Nachbargemeinde Münster das Ziel verfolgt, einen räumlich zusammenhängenden, interkommunalen Windpark zu errichten. Zwei Windenergieanlagen (WEA) wurden in diesem Zusammenhang bereits in einem Waldstück der Gemeinde Baar aufgestellt, nun sollen im selben zusammenhängenden Waldstück drei Anlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Münster und zwei Anlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Holzheim hinzukommen. Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden Münster und Holzheim jeweils einen Bebauungsplan auf, der die exakten Standorte der Anlagen und auch der Zuwegungen sowie der Lager-, Aufstell- und Montageflächen sowie die weiterhin forst- bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen sichern soll.

Da der bestehende Flächennutzungsplan das betroffene Gebiet teilweise nicht darstellt und das Gebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächennutzungsplans gemeindefrei war aber zwischenzeitlich eingemeindet wurde, muss dieser im sog. Parallelverfahren geändert werden. Hierzu werden analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans zwei Sonderbauflächen ausgewiesen, die umgebenden Flächen werden als Wald bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. [Über den neu eingemeindeten Bereich wird dabei die Darstellung einer Konzentrationszone gelegt, die als eine Ergänzung zu den bestehenden Konzentrationszonen der Gemeinde zu sehen ist.](#)

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim weist zwei Konzentrationszonen Windkraft aus, die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielen. Da sich der nun geplante Windpark auf ehemals gemeindefreiem, heute jedoch eingemeindetem Gebiet befindet, besteht für diesen Bereich bislang keine Ausschlusswirkung, denn das gesamträumliche Planungskonzept, das der Konzentrationszonenplanung zugrunde liegt, liess diesen Bereich unberücksichtigt. Die Tatsache, dass für das ca. 66 ha große „neue“ Gemeindegebiet ein Antrag eines Projektierers vorliegt, naturschutz- oder immissionsschutzfachlich nichts entgegensteht, die Windgeschwindigkeiten ausreichen und auch sonst keine harten oder weichen Ausschlusskriterien der windenergetischen Nutzung entgegenstehen, legen nahe, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Sondergebietsstandort von der Konzentrationszonenplanung nicht ausgeschlossen werden sollten. Die im Zuge der Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Sonderbauflächen sollen deshalb [mit dem umgebenden „neuen“ Gemeindegebiet im Waldgebiet Brand](#) als zusätzliche Konzentrationszonen und damit als Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG ausgewiesen werden.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich analog zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan über ein Gebiet von 203 ha im Süden des Gemeindegebiets. Der räumliche Geltungsbereich befindet im Forstgebiet Brand und umfasst die folgenden Flurnummern: 318, 318/1, 318/2, 322, 324, 348/1,348/2, 350, 351, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 430, 451, 542, 543, 452, 457, 458, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 722/3, 722/4, 725, 725/2, 726, 726/1, 726/2, 726/3, 726/4, 726/5, 727, 732, 732/1, 732/2, 732/3, 733, 733/1, 733/2, 733/3, 733/4, 733/5, 737, 738, 738/2, 740, 742, 743, 740/2, 740/3, 740/4, 742/1743/1, 742/1, 743/2, 744, 744/2, 744/3, 745, 745/2, 745/3, 745/4, 745/5, 746, 746/1, 746/2, 747, 747/8, 748, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 853, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 883, 884, 887, 889, 895, 896, 897, 898, 899, 899/1, 899/2, 900, 906, 906/1, 906/2, 906/3, 906/4, 906/5, 907, 1988/2, 1988/4, 2152, 2152/26, 2152/35; Teilflächen Fl.-Nrn. 323, 346, 348, 349, 386, 388 und 432, Gemeinde und Gemarkung Holzheim.

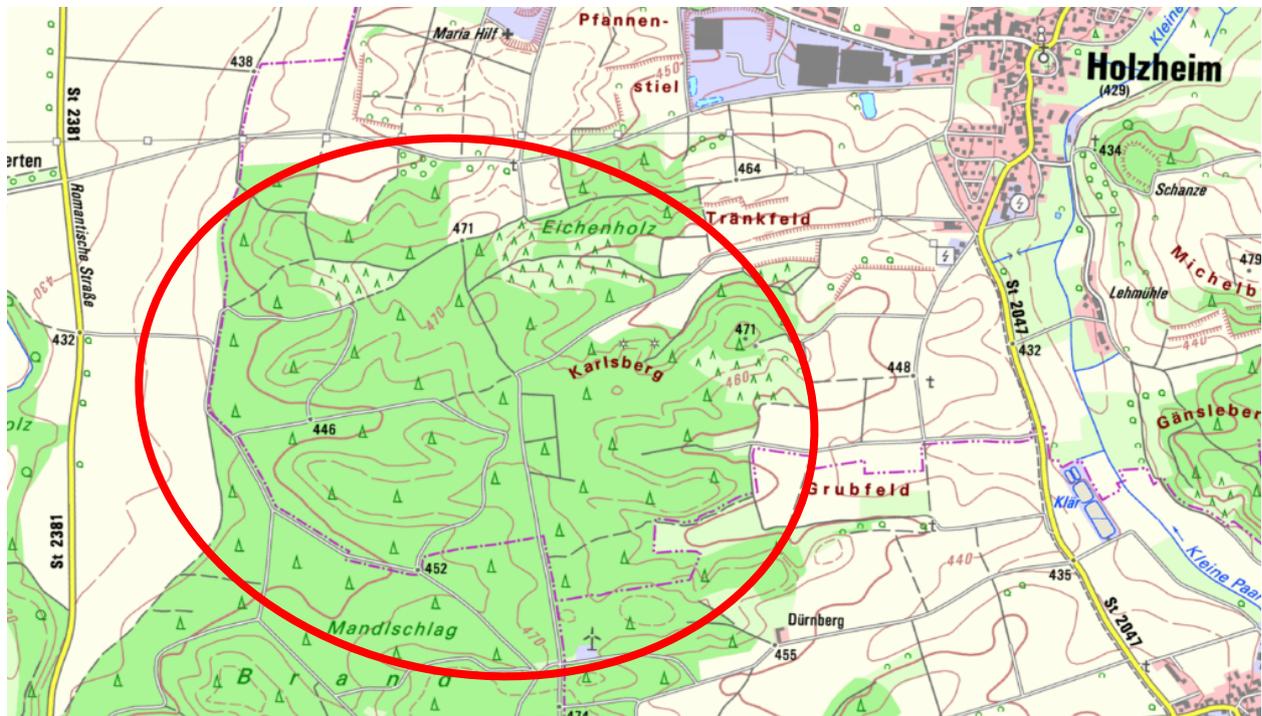


Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Holzheim mit den angrenzenden Gemeinden (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Das Gelände für die geplanten WEA hat seine höchste Erhöhung am östlich gelegenen Karlsberg bei 471 m ü. NHN. Eine weitere Erhöhung liegt im Norden an einer Wegekreuzung. Das Gelände fällt zu allen Seiten auf z.T. unter 439 m ü. NHN ab. Der Westrand des Geltungsbereichs befindet sich an der sogenannten Lechleite, einer Hangkante, die den Rand des Lechtals markiert. Östlich hiervon befindet sich das tertiäre Hügelland, das sich nach Osten fortsetzt. Die unbebaute Fläche stellt derzeit forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche dar.

3. RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim stellt den Planbereich nur in Teilen dar, da es sich teilweise um ehemals gemeindefreies Gebiet handelt. Die im bisherigen Plan enthaltenen Flächen, die von der Planung betroffen sind, sind größtenteils als Wald, teils auch als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Letztere sind mit Signaturen für landschafts- und ortsbildprägende landwirtschaftliche Flächen – von Aufforstung freizuhalten oder für Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung auf Trockenhängen und auf steilen Hanglagen – von Aufforstung freizuhalten. Innerhalb der Waldflächen sind Signaturen für die sukzessive Umwandlung von Nadelwald in standortgerechten Mischwald im Zuge der Verjüngung sowie innerhalb der Waldrandbereiche für den Aufbau eines Waldsaums zu erkennen.

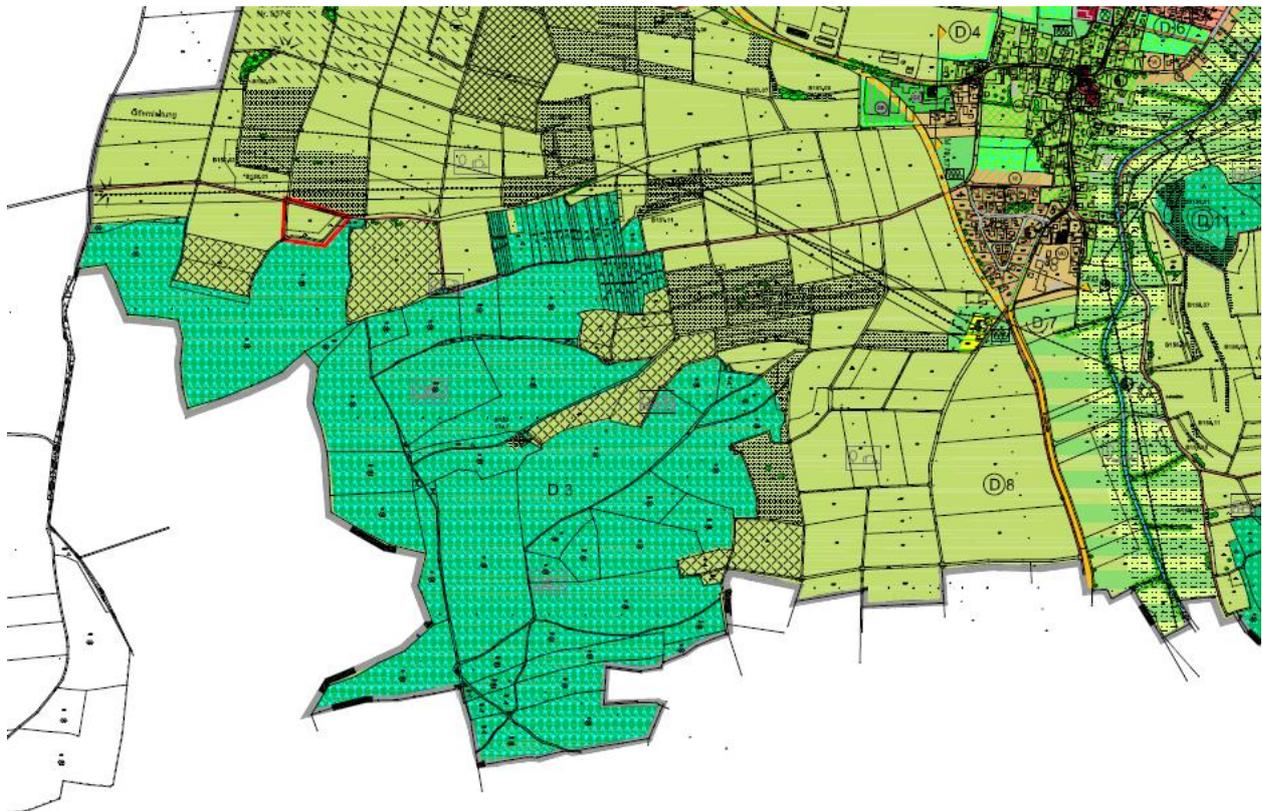


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim, der den westlichen Teil des Planbereichs nicht beinhaltet

Mit der 7. Änderung wurden dem Flächennutzungsplan im Jahr 2011 unter Berücksichtigung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets zwei Konzentrationszonen Windkraft hinzugefügt. Hiervon befindet sich eine südlich der Gemeinde Riedheim mit einer Größe von 14 ha, innerhalb derer mittlerweile auch drei Windenergieanlagen gebaut wurden. Eine weitere, bislang noch ungenutzte Konzentrationszone mit einer Größe von 12 ha befindet sich östlich des Ortes Pessenburgheim.

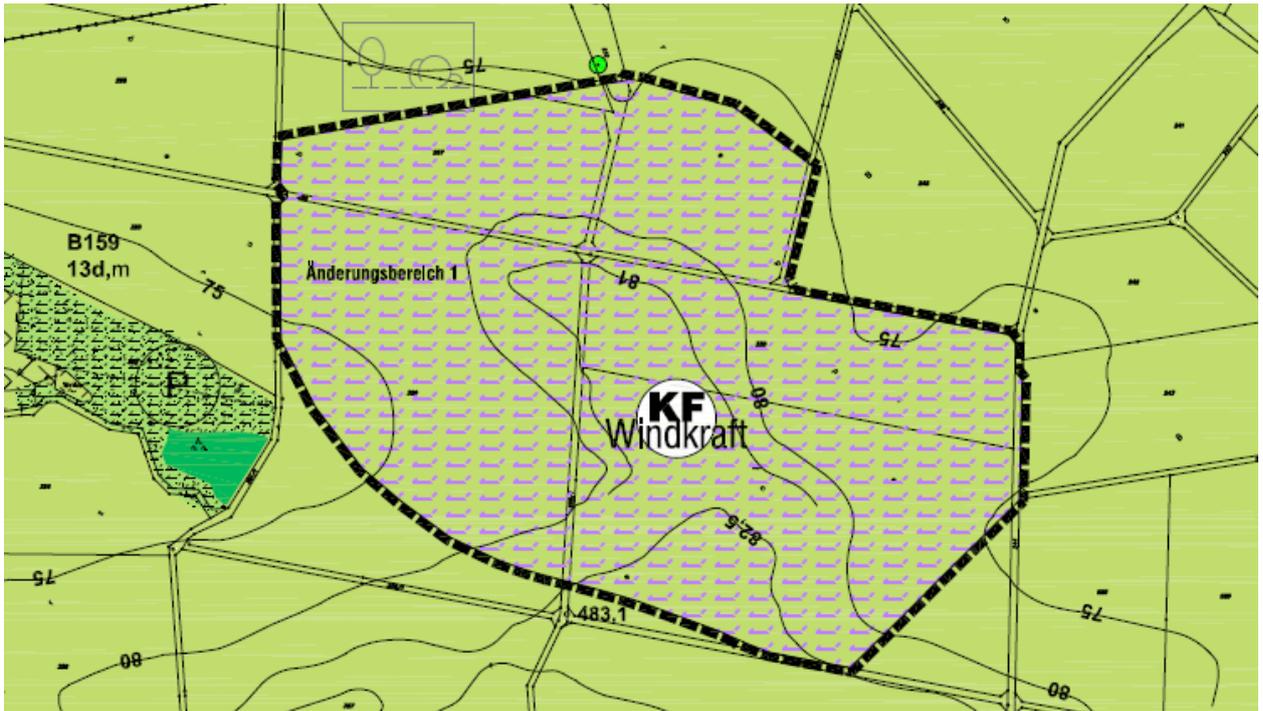


Abbildung 3: Konzentrationszone südlich des Ortes Riedheim

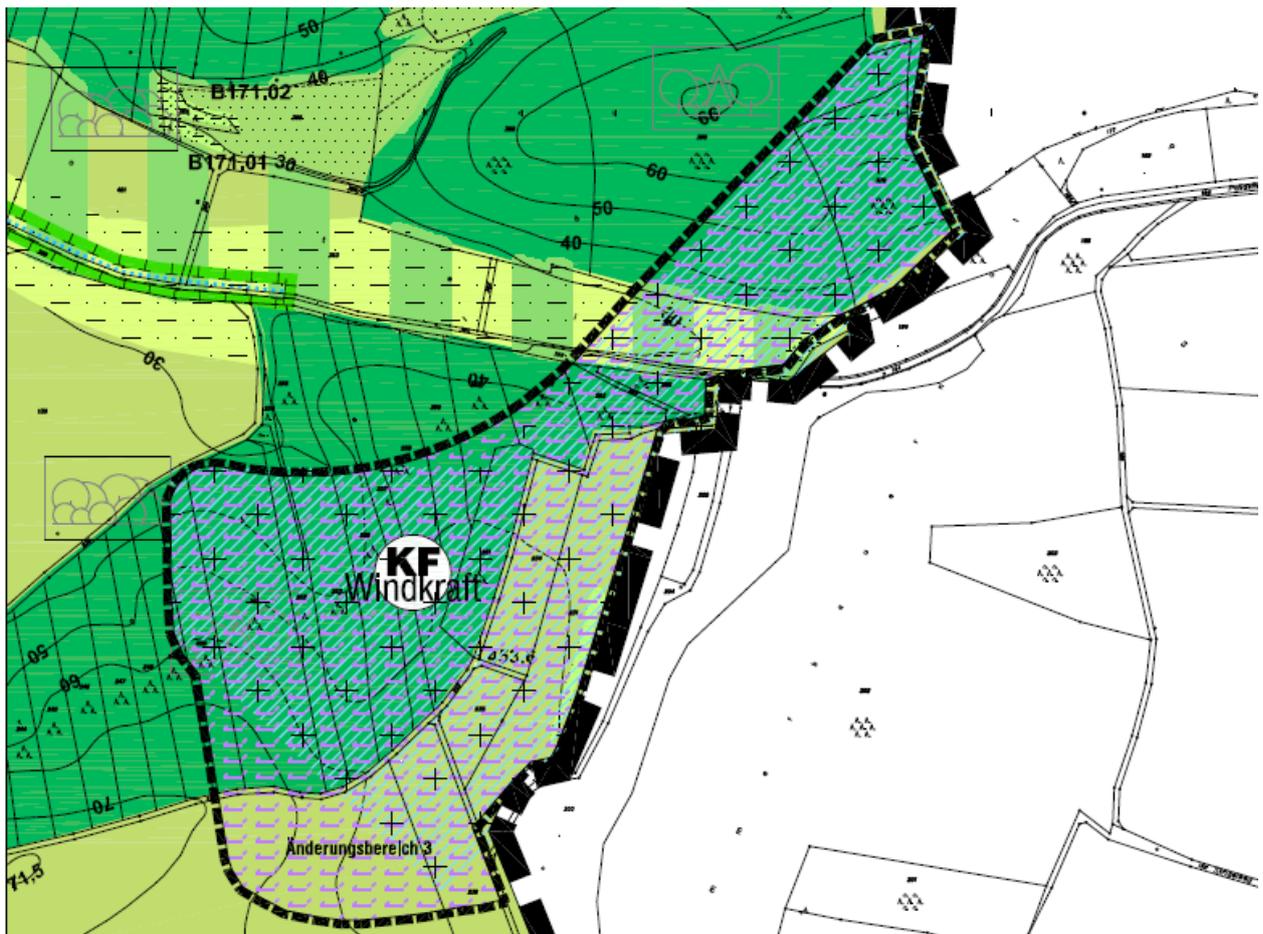


Abbildung 4: Konzentrationszone östlich der Ortschaft Pessenburgheim

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VVG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der Erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Sonderbauflächen und Konzentrationszonen die Errichtung der WEA im Gemeindegebiet zu steuern entspricht dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen **und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken**. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies natur-schutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. **Mit der Erweiterung der Konzentrationsflächenplanung auf ehemals gemeindefreies Gebiet wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Holzheim bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor. Der Regionale Planungsverband kann auf diese Planung der Konzentrationszonenausweisung und die bereits bestehenden Konzentrationszonen zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen.**

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde Holzheim als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

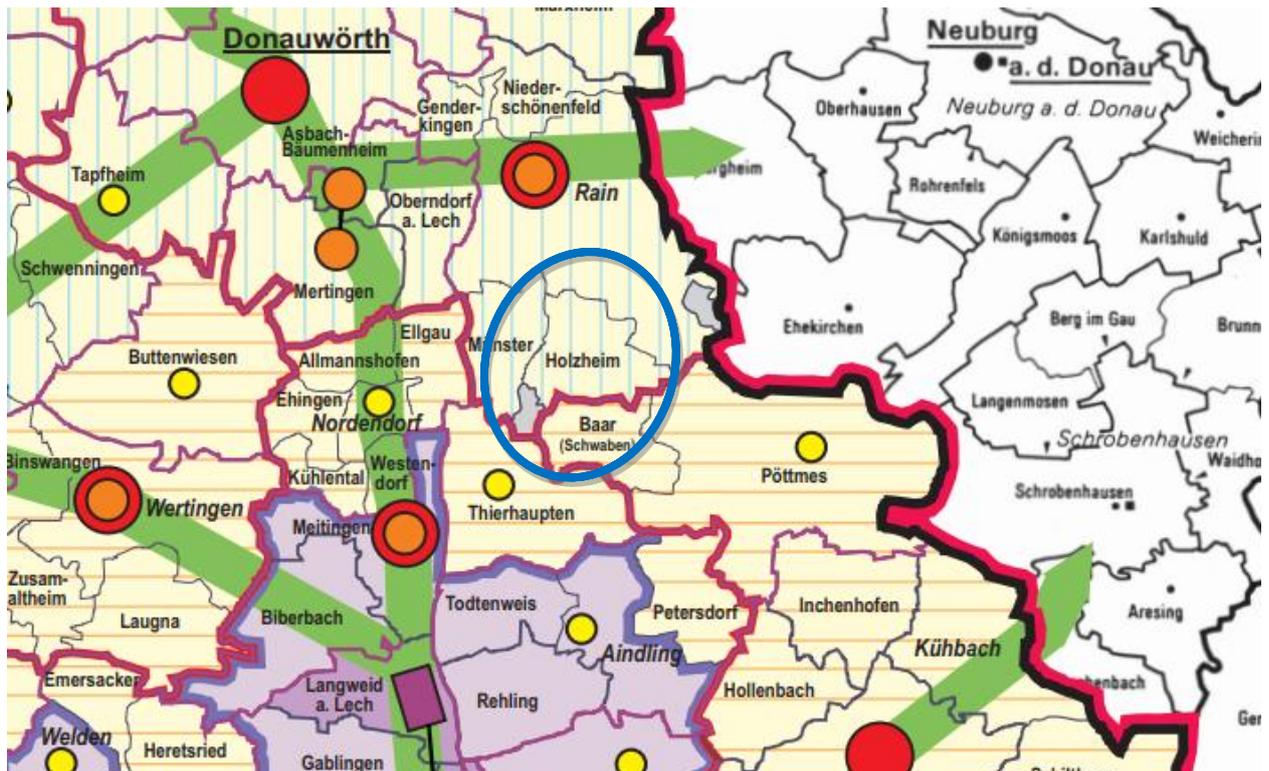


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet dar.

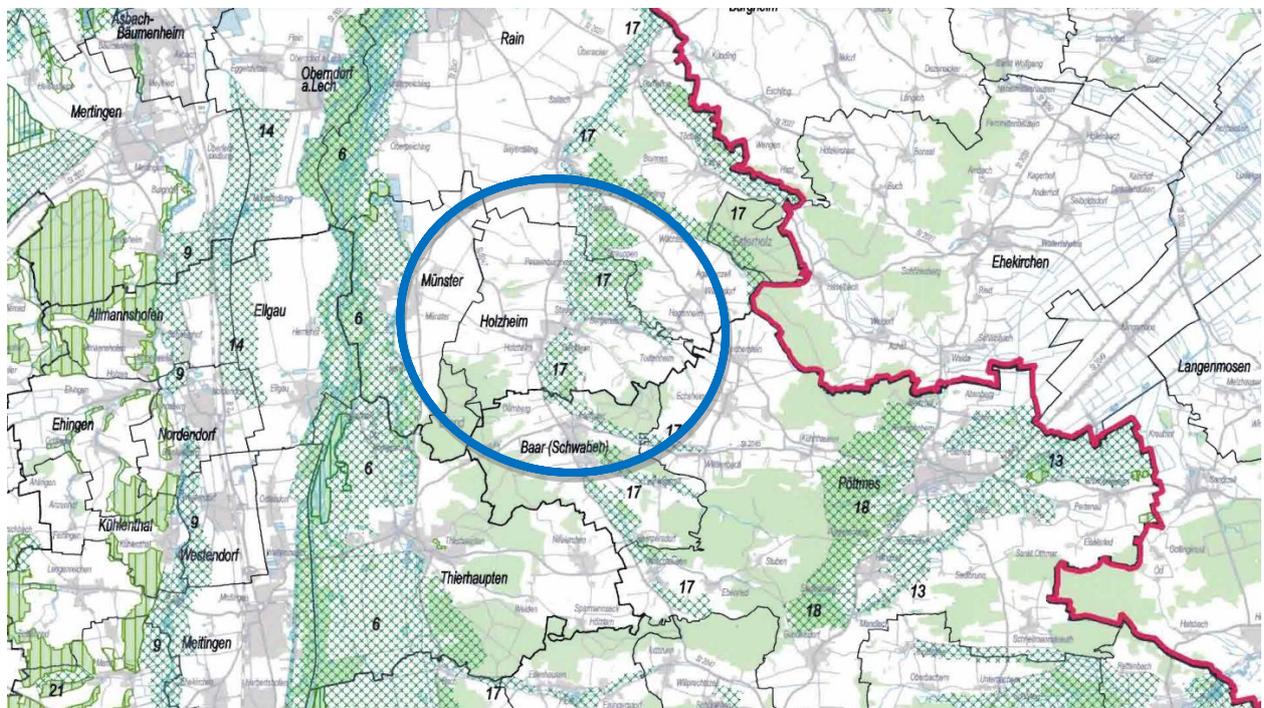


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozentziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

5.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm bzw. der optisch bedrängenden Wirkung (gem. § 249 Abs. 10 BauGB). Mit Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen in Windenergiegebieten sowohl 10 H-Regelung und 1.000 m Abstand gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. nach der optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB, also der zweifachen Anlagenhöhe richten werden.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamt-räumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht. Dieses gesamt-räumliche Planungskonzept wurde im Zuge der Ausweisung der seit 2011 bereits vorhandenen beiden Konzentrationszonen Windkraft erstellt, wobei das ganze Gemeindegebiet unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien auf für die Windkraft geeignete und weniger geeignete Flächen untersucht wurde. Auf dieser Grundlage wurden die Konzentrationszonen ausgewiesen, die dann gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielen.

Der damals noch nicht eingemeindete Teil des heutigen Gemeindegebiets, bzw. des Waldgebiets Brand wurde damals nicht mituntersucht, weshalb auf der damaligen Grundlage auch keine Ausschlusswirkung für diesen Bereich erzielt werden konnte. Aus heutiger Sicht ist, auch wegen mittlerweile durchgeführter umfangreicher Untersuchungen zu Immissions- und Artenschutz, klar, dass Windkraft auch im von der Planung betroffenen Bereich möglich ist, weshalb die Standorte der Windkraftanlagen für die der BP „Windkraft Brand“ und die parallele Flächennutzungsplanänderung Baurecht schaffen, geeignet für Windkraft sind. Die Sonderbauflächen und das umgebende Waldgebiet im nun eingemeindeten Bereich sind deshalb auch als Konzentrationsflächen Windkraft zu sehen und werden entsprechend ausgewiesen. Eine erneute Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich, da diese bereits 2011 erfolgte. Im Zuge der geplanten Windkraftanlagen angefertigte Gutachten, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine UVP-Vorprüfung belegen, dass die Windkraft hier durchaus mit den Belangen der Natur und Landschaft in Einklang gebracht werden können. Die Bauvoranfrage des Investors zeigt, dass die Windkraft hier wirtschaftlich nutzbar ist.

5.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21. Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stützt gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

5.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist. Im vorliegenden Fall jedoch wird im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan aufgestellt, außerdem läuft bereits ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in dessen Zuge eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde, die auch die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zum BNatSchG untersuchte und für diese sowie für alle anderen vom Vorhaben betroffenen Arten feststellt, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Arten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

5.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Wird dieser Beschluss gefasst, handelt es sich um eine sogenannte Rotor-Out-Planung.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde einen Beschluss gem. § 5 Abs. 4 gefasst hat und damit regelt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

6. PLANINHALT

Im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzheim wird ehemals Gemeindefreies Gebiet in den bestehenden Flächennutzungsplan einbezogen und dieser dementsprechend erweitert. Es soll hier Wald dargestellt werden, innerhalb des Waldgebietes werden Sonderbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt, **der Bereich des neuen Gemeindegebiets wird abzüglich eines Streifens im Westen, der sich aus einem berücksichtigten Siedlungsabstand zum Münsterer Ortsteil Hemerten ergibt, wie auch die Sonderbauflächen, von einer Darstellung für Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraft überlagert.** Die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans bleiben dabei, abgesehen von einer Teilfläche der Sonderbaufläche, die in den Bereich des bestehenden Flächennutzungsplans ragt, erhalten. Für das die Konzentrationsflächen umgebenden Waldgebiete besteht eine Ausschlusswirkung für die Windkraft gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen auf ehemals gemeindefreiem Gebiet haben zusammen eine Flächengröße von 57 ha. Mit den bereits bestehenden Konzentrationszonen die zusammen 26 ha ausmachen, ergeben sich nun insgesamt 83 ha, was bei einer heutigen Größe des Gemeindegebietes von 2029 ha 4,1 % des Gemeindegebiets entspricht. Die Gemeinde kann damit das Substanzgebot übererfüllen und trägt einen Beitrag zum Erreichen der Flächenziele gem. WindBG bei.

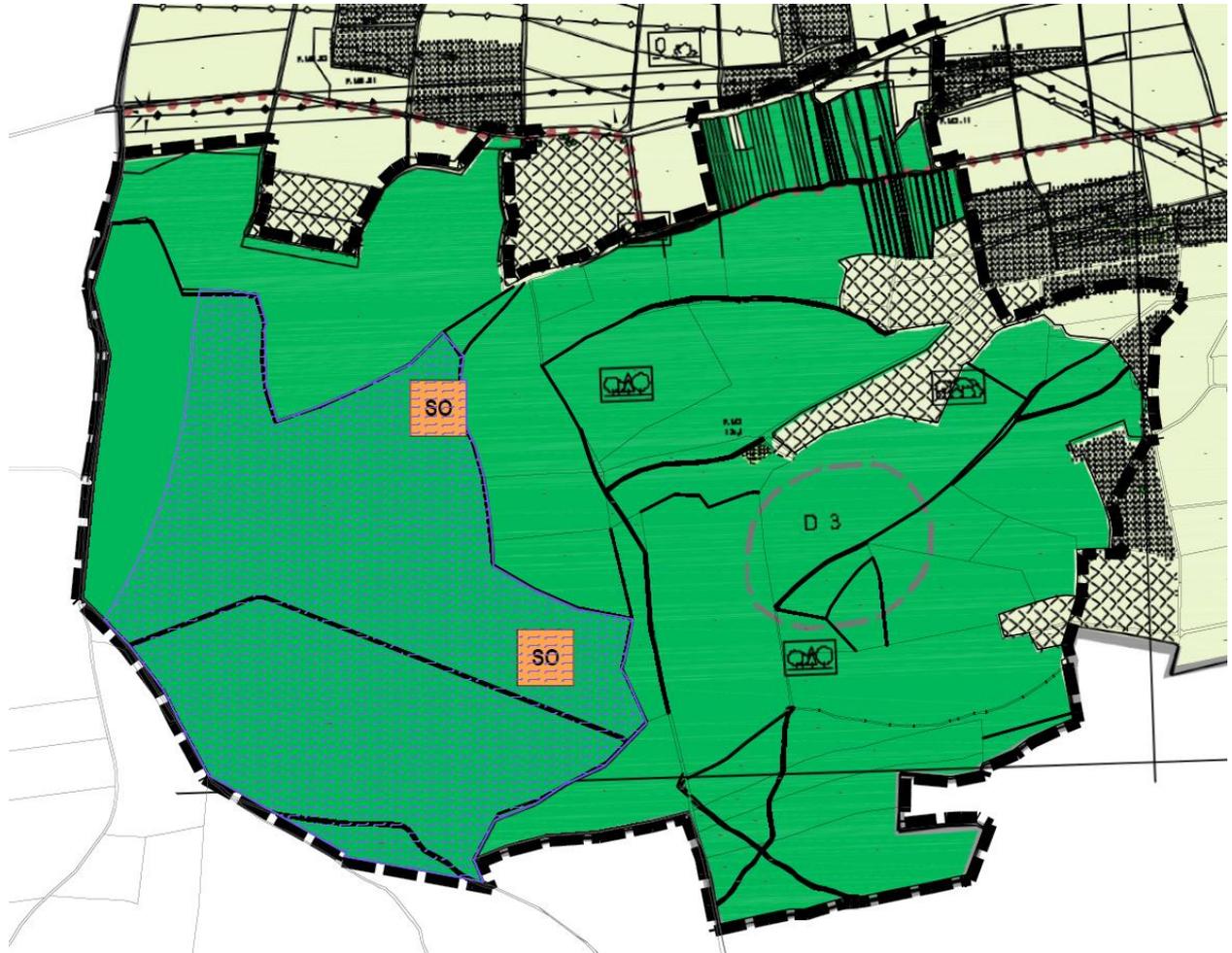


Abbildung 8: Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzheim (o. M.)

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung einer sachlichen Teilflächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde unter Wahrung der städtebaulichen und freiräumlichen Qualitäten des Gemeindegebietes den Ausbau regenerative Energieform im positiven Sinne fördern.

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen. Zudem sollen die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete Windkraft als Sonderbauflächen ausgewiesen werden.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Sonderbauflächen bzw. Konzentrationszonen befinden sich in einem Waldgebiet, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Daher ist von einer gewissen Artenvielfalt hinsichtlich Flora und Fauna auszugehen. Der Wald funktionsplan kartiert für den von der Planung betroffenen Bereich keine besonderen Funktionen. Es handelt sich um intensiv bewirtschafteten Forst. Besondere Artenvorkommen befinden sich insbesondere an den Waldrändern. Eine im Zuge des Bebauungsplan- bzw. BImSch-Verfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Auswirkungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen durch Rodung von Waldfläche im Bereich der Aufstellfläche und in den Bereichen in denen dies aufgrund der notwendigen Schleppkurven für den Transport der Module erforderlich sein wird. Diese Flächen werden teilweise nach Errichtung der WEA renaturiert. Der Eingriff erfolgt auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Verkehrsnebenflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit.

Anlagebedingt stellen die WEA mit ihren sich drehenden Rotoren eine mögliche Beeinträchtigung und Gefährdungen für die Tierwelt dar, insbesondere für Großvögel (Greifvögel, Reiher, Störche, etc.) und Fledermäuse. Durch „Rotorschlag“ und die Folgen von Sog- und Turbulenzwirkungen sind vor allem Vogelarten gefährdet, die in gewissen Flughöhen vorkommen (z.B. Rotmilan).

Durch die entstehenden Luftdruckunterschiede im Bereich der Rotoren der WEA können insbesondere Fledermäuse Schäden erleiden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision mit WEA gilt im Allgemeinen vor allem für Arten, die im freien Luftraum jagen oder längere Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräume zurücklegen (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Nordfledermaus).

Mögliche Beeinträchtigungen entstehen ebenfalls durch Scheuchwirkung / Störreize der exponierten und dynamischen WEA mit signalfarbenen Rotoren und Positionslichtern, die sich negativ auf die Tierwelt auswirken können.

Durch die WEA entstehen vertikale Hindernisse, die den Luftraum zerschneiden, in dem sich Vögel bei Balz, Nahrungssuche und Zugsbewegungen aufhalten. Durch projektbedingte Scheuchwirkung und resultierenden Meideverhalten gegenüber der WEA kommt es zu möglichen Beeinträchtigungen des Vogelzugs. Die geplanten WEA liegen allerdings nicht im Bereich von Konzentrationslinien des Vogelzugs. Im Umfeld der WEA befinden sich keine Landschaftsstrukturen, die der Orientierung dienen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen werden die WEA außerhalb der generellen Ausschlussgebiete errichtet. Die erforderlichen Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten werden eingehalten. Die WEA befinden sich außerhalb von naturschutzrechtlich sensiblen Gebieten.

Ergebnisse der ornithologischen Bestandserfassung (nach der Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung vom LfU) ergeben, dass die geplanten WEA weder in einem

Dichtezentrum des Rotmilans noch in einem Dichtezentrum des Schwarzstorchs liegen. Von den im Untersuchungsraum festgestellten 109 Vogelarten sind 29 Arten streng geschützt, 37 stehen in der Roten Liste Bayerns und 28 Arten sind in der Roten Liste Deutschlands gelistet. Zur Vermeidung und Minimierung von möglichen Gefährdungen durch die geplanten WEA und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind Maßnahmen zu ergreifen. Durch eine gute Standortwahl und Vermeidungsmaßnahmen können die Gefahren der Windenergie für die Vogelwelt stark minimiert werden.

Beeinträchtigungen durch Unruhefaktoren (Störreize wie Positionslichter) bestehen v.a. für Rastvogelarten. Diese versuchen Nahrungs- und Ruheplätze in unmittelbarer Umgebung (bis etwa 300 – 500 m) um die Anlagenstandorte zu meiden. Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich allerdings keine besonderen Rastplätze für den Vogelzug oder Vorkommen von Arten, die besonders gegenüber Scheuchwirkung empfindlich sind, wodurch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen.

Für die Fledermausarten sind teilweise Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen und/oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu ergreifen. Dadurch kann der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleiben bzw. ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert werden. Eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird dadurch nicht erschwert. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltzeiten vorgesehen.

Es werden durch die WEA-Standorte keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch genommen. Zu Schutzgebieten (z.B. FFH-Gebiete, VSG, Naturschutzgebiete) mit besonderen Artenvorkommen werden ausreichende Abstände als Puffer eingehalten.

Die Flächen des Windparks liegen fern der Kernzonen für den Biotopverbund, wodurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Süden des Plangebiets führen berechnete Luchs- und Rotwildkorridore entlang, wobei bisher keine Luchse gesichtet wurden. Eine Beeinträchtigung der Wildtierkorridore ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung:

Ein gewisser Verlust von Tieren durch Kollision ist beim Betrieb der Windkraftanlagen nicht vollständig vermeidbar. Betroffen sind vor allem Greifvögel, Eulen, Großvögel und Arten, die aufgrund ihrer teilweisen Seltenheit stark von Verlusten in den ohnehin relativ kleinen Populationen beeinträchtigt werden können. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) auf Grundlage einer gutachterlichen Einschätzung minimieren diese Verluste. Es ist von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Es handelt in den Bereichen der Sonderbauflächen sich um typische Waldböden, die dementsprechend unversiegelt, mit Moosen und Kräutern bewachsen und Standort von Gehölzen sind. Der Waldboden hat in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion und ist Lebensraum von Kleinstlebewesen sowie Lebensraum und Standort für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Innerhalb der Konzentrationszonen sind gem. Übersichtsbodenkarte Bayern (1:25.000) verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenspektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch den Anlagenstandort und ihr Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszone führen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim beinhaltet bislang nur eine Teilfläche des Waldgebietes Brand und stellt für diese Wald mit dem Planzeichen für eine sukzessive Umwandlung von Nadelwald in standortgerechten Mischwald im Zuge der Verjüngung dar.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 2 ha Fläche als Sonderbauflächen Windkraft und 57 ha als Konzentrationszone Windkraft ausgewiesen. Hier wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Die Ausweisung einer Konzentrationszone überlagert die Darstellung einer forstwirtschaftlichen Fläche lediglich und ersetzt sie nicht.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan um insgesamt ca. 66 ha erweitert. Zusammen mit den bereits bestehenden Konzentrationszonen entfalten die neuen Konzentrationsflächen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Es handelt sich bei den betroffenen Gebieten um Wald, wo der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion beinhaltet. Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im hydrologischen Teilraum „Iller-Lech-Schotterplatten“ mit häufig grundwasserfreiem Hochschotter. Tertiäre Molassesedimente aus fluvialen, limnischen, brackischen und marinen Lockergesteinen mit einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit kennzeichnen das Gebiet, das von quartären Deckenschotter mit sehr hoch bis hoch durchlässigen Lockergesteinen überlagert ist. Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate weist das Grundwasser eine hohe Qualität auf (Verdünnungseffekt). Durch die Überdeckung des Grundwasserkörpers mit Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrsfläche ist die Schutzfunktion des Grundwassers als mittel einzustufen. Durch hohe Nitratgehalte und Pflanzenschutzmittel ist der chemische Zustand schlecht. Die Wertigkeit des Schutzguts Wasser wird insgesamt als hoch eingestuft.

Auswirkungen:

Die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Festzuhalten ist, dass Trinkwasserschutzgebiete von der Planung unberührt bleiben.

Windenergieanlagen beinhalten wassergefährdende Stoffe wie etwa Schmiermittel. Durch geeignete bauliche Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen wird dem jedoch, bzgl. der bereits geplanten Anlagen entgegengewirkt. Für etwaige künftig hinzukommende Planungen innerhalb der Konzentrationszone müssten ähnliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Zwar tragen vor allem Wiesenflächen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf. Wälder binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig im Wald gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden.

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen dem Klimaschutz dienliche Vorhaben, deren Stromerzeugung den Verzicht auf weitaus klimaschädlichere fossile Energieträger ermöglicht. Der Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Holzheim bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holzproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Die Versorgungsfunktion und Arbeitsplätze der Landwirtschaft werden durch die Windenergie kaum beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da Sonderbauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückgenommen werden. Auch die Feldwege können weiterhin genutzt werden. Von Windkraftanlagen gehen Lärmemissionen aus, die aufgrund der berücksichtigten 1.000 m Abstand jedoch geringer sind, als sie ohne Konzentrationsflächenplanung wären, denn künftig werden sich die zu berücksichtigen Abstände in Windenergiegebieten nur noch nach der TA Lärm richten. Gutachten zu Schattenwurf und Schall stellen für die bereits geplanten Anlagen sicher, dass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Holzheim tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde bei. Für das Landschaftsbild bestehen im näheren Umfeld bereits Belastungen aufgrund der beiden bereits bestehenden Anlagen auf Baarer Gemeindegebiet.

Auswirkungen:

Mit der Konzentrationsflächenplanung können weithin sichtbare Windräder entstehen. Das zugrundeliegende Planungskonzept beschränkt die Standorte jedoch auf verträgliche Bereiche, die durch bestehende Anlagen bereits vorbelastet sind.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **geringe** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgütern werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam

zu bezeichnen sind. Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmäler. Ein Teil eines Bodendenkmals, es handelt sich dabei um eine Villa rustica aus der römischen Kaiserzeit befindet sich im Südwesten des Planbereichs, wobei es sich um ehemals Gemeindefreies Gebiet handelt, auf dem nun entsprechend der vorgefundenen Situation Wald ausgewiesen wird.

Auswirkungen:

Mit der Planung wird nicht in Bau- oder Bodendenkmäler auf Holzheimer Gemeindegebiet eingegriffen, sollte dennoch etwas zu Tage treten, ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmälern beeinträchtigt.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in einigen Bereiche, wie etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zwar hätte die Gemeinde eine Konzentrationsflächenplanung mit einhergehender Ausschlusswirkung, jedoch trifft diese keine Aussagen hinsichtlich einer Ausschlusswirkung für das eingemeindete Gebiet, weshalb sich hier ein städtebaulicher Steuerungsbedarf ergibt.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der der bestehenden Konzentrationsflächenplanung mit einhergehender Ausschlusswirkung und dem Steuerungsbedarf hinsichtlich des eingemeindeten Gebietes wäre die Alternative gewesen, das gesamte Waldgebiet Brand mit einer Ausschlusswirkungen zu belegen, was jedoch, wie die im Zuge des BImSch-Antrages/Bebauungsplans angefertigten Gutachten zeigen, nicht gerechtfertigt wäre, da die Windkraft hier durchaus verträglich und wirtschaftlich genutzt werden kann.

5. MONITORING

Die Gemeinde Holzheim überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim i. d. F. v. 10.12.2001
- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem bisherigen Planungs- und Kenntnisstand dar. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Bericht parallel zur Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (ergänzende oder vertiefende Untersuchungen, Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Fachbehörden) angepasst und konkretisiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen mit der Ausweisung von Sonderbauflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen auch im neu hinzugekommenen Gemeindegebiet zu räumlich zu steuern. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, hätte sie keine Aussagen hinsichtlich der Konzentration bzw. hinsichtlich der angestrebten Ausschlusswirkung im neuen Gemeindegebiet. Mit der zusätzlichen Konzentrationszone kann die Gemeinde insgesamt 4,1 % ihres Gemeindegebietes als Windenergiegebiet gem. § 2 WindBG zur Verfügung stellen und das 1,8 Prozent-Ziel in ihrem Gemeindegebiet übertreffen. Damit bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittlere
Boden	Mittlere
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine